

Satzung
des
Leopoldina Akademie Freundeskreis

§ 1
Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Leopoldina Akademie Freundeskreis“. Er soll in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Halle (Saale) eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
2. Der Sitz des Vereins ist Halle (Saale).

§ 2
Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3
Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung von Wissenschaft und Forschung der Deutschen Akademie der Naturforscher Leopoldina e.V. (nachstehend „Leopoldina“).
2. Der Verein fördert die Aufgaben und Aktivitäten der Leopoldina insbesondere durch die Bereitstellung von Geld-, Personal- und Sachmitteln. Beispiele für das Spektrum solcher Aktivitäten sind unter anderem:
 - Planung und Durchführung von wissenschaftlichen Konferenzen
 - Veröffentlichung wissenschaftlicher Ergebnisse
 - Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses
 - Vergabe von Preisen für wissenschaftliche Leistungen
 - Förderung internationaler Kooperation der deutschen Wissenschaft
 - Repräsentation der in der Leopoldina vertretenen Wissenschaften und Wissenschaftlern bei internationalen Veranstaltungen sowie in internationalen Gremien
 - Wissenschaftliche Aufarbeitung von gesellschaftsrelevanten Themen
 - Wissenschaftsbezogene Öffentlichkeitsarbeit
 - Beobachtung und Bewertung der Wissenschaftsentwicklung

Der Verein kann in der Leopoldina bei der Auswahl und Formulierung gesellschaftlich relevanter Projekte und Themen mitwirken.

§ 4

Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Erwerb und Arten der Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder (nachstehend „Mitglieder“), Gründungsmitglieder (nachstehend ebenfalls „Mitglieder“) und Ehrenmitglieder. Vereinsmitglieder können natürliche Personen, teilrechtsfähige Zusammenschlüsse von Personen und juristische Personen sein.
2. Die Aufnahme in den Verein als ordentliches Mitglied ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Juristische Personen oder teilrechtsfähige Zusammenschlüsse von Personen haben die vertretungsberechtigten oder bevollmächtigten Personen anzugeben, welche die Mitgliedschaftsrechte wahrnehmen werden.
3. Mit dem Aufnahmeantrag wird die Satzung des Vereins anerkannt.
4. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.
5. In Anerkennung der verdienstvollen Förderung der Aufgaben und Aktivitäten der Leopoldina in der Vergangenheit erfolgt die Aufnahme von ehemaligen Mitgliedern des Adolf-Butenandt-Förderkreises für Naturforscher der Leopoldina e.V. ohne Antrags- und Bewilligungserfordernis durch einfache schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand. Eine ehemalige Ehrenmitgliedschaft wird durch den Verein fortgeführt. Mit der Erklärung wird die Satzung des Vereins anerkannt.
6. Personen, die für eine besonders verdienstvolle Förderung des Vereinszwecks ausgezeichnet werden sollen, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied des Freundeskreises ist zur Teilnahme an den akademieweiten Veranstaltungen der Leopoldina berechtigt. Zu diesen Veranstaltungen werden alle

Mitglieder des Freundeskreises eingeladen. Zudem hat jedes Mitglied das Recht, bei der Förderung des Satzungszwecks des Freundeskreises aktiv mitzuwirken.

2. Jedes Mitglied hat das gleiche Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht und kein Wahlrecht, soweit sie nicht ordentliche oder Gründungsmitglieder sind.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Freundeskreises nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Schaden nehmen könnte.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1. Der Vorstand entscheidet über die Höhe des Mitgliedsbeitrages nach Unterrichtung der Mitgliederversammlung.
2. Die Zahlung erfolgt mittels Lastschrift, sofern nichts Anderes vereinbart wurde. Das Mitglied erteilt eine entsprechende Einzugsermächtigung.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a. freiwilligen Austritt;
 - b. Ausschluss aus dem Verein;
 - c. Tod des Mitglieds;
 - d. Auflösung der juristischen Person oder des teilrechtsfähigen Zusammenschlusses von Personen.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und kann nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Geschäftsjahres erfolgen.
3. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein nachhaltiges, die Vereinsziele beeinträchtigendes Verhalten, die Gefährdung des Satzungszwecks auf andere Weise und/oder die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten. Ein wichtiger Grund ist ferner anzunehmen, wenn der fällige Mitgliedsbeitrag trotz zweimaliger Mahnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsanschrift nicht gezahlt wird und seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate vergangen sind.

Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes und den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu dem beabsichtigten Ausschluss zu äußern.

Der Beschluss ist dem Mitglied mit Begründung zuzustellen. Gegen den Beschluss ist innerhalb eines Monats die Beschwerde an die Mitgliederversammlung zulässig, die schriftlich an den Vorstand zu richten ist. Bis zu einer abschließenden Entscheidung ruhen die Rechte und Pflichten des Mitglieds. Die

Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen endgültig.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus bis zu 6 Mitgliedern, darunter dem Vorsitzenden, bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister. Ein weiteres Mitglied wird vom Präsidium der Leopoldina entsandt. Die Ämter des Schriftführers und des Schatzmeisters können in Personalunion von den stellvertretenden Vorsitzenden wahrgenommen werden.

Der Vorsitzende darf nicht Mitglied der Leopoldina sein.

2. Die Vorstandsmitglieder werden einzeln auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.
3. Der Vorstand vertritt gerichtlich und außergerichtlich den Verein durch mindestens 2 Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich, wobei einer der Vertretungsberechtigten der Vorsitzende oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden sein muss. Von den Beschränkungen des § 181 BGB ist der Vorstand befreit. Der Verein soll sich nur durch Erklärung in Textform verpflichten, sofern nicht durch Gesetz eine andere Form vorgeschrieben ist.
4. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Ihnen ist Ersatz für erforderlich und nachgewiesene Aufwendungen zu gewähren.
5. Der Vorstand tritt bei Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei Verhinderung von einem seiner Stellvertreter einberufen. Es ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten, wenn nicht alle Vorstandsmitglieder darauf verzichten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Beschlussfähigkeit besteht bei Anwesenheit von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern, darunter der des Vorstandsvorsitzenden oder eines der stellvertretenden Vorsitzenden. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Vorstandssitzung leitet der Vorstandsvorsitzende, bei seiner Verhinderung einer der stellvertretenden Vorsitzenden. Die Niederschrift über die Vorstandssitzung soll Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

6. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren - auch mittels E-Mail - beschließen, sofern alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.
7. Der Vorstand fördert den Informationsaustausch und die Zusammenarbeit zwischen der Leopoldina und dem Verein, indem der Vorsitzende bzw. bei seiner Verhinderung einer seiner Stellvertreter auf Bitten des Leopoldina-Präsidiums über die Arbeit des Vereins Bericht in der Präsidiumssitzung der Leopoldina erstattet. Der Vorstand kann den Präsidenten der Leopoldina oder einen vom Präsidenten ernannten Vertreter zur Teilnahme an einer Vorstandssitzung einladen.
8. Die Sitzungen sind zu protokollieren und das Protokoll ist vom Schriftführer, bei Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere
 - a. die Wahl und Abwahl des Vorstandes;
 - b. Entlastung des Vorstandes;
 - c. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes;
 - d. Wahl des Kassenprüfers;
 - e. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung (soweit nicht nach § 15 Ziff. 2 dem Vorstand zugewiesen)
 - f. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
 - g. Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern in Beschwerdefällen;
 - h. weitere, sich aus der Satzung oder dem Gesetz ergebende Aufgaben.
2. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich einberufen. Die Einberufung erfolgt durch E-Mail oder schriftlich durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen unter Angabe von Tagungsordnung und -ort.

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Vorstand ist verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder mindestens zwanzig Prozent der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
3. Ergänzungen der Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung zu beantragen. Der Ergänzungsvorschlag ist zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt zu machen. Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins können nur beschlossen werden, wenn sie bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt worden sind.
4. Versammlungsleiter ist ein Mitglied des Vorstandes.

5. Über die Sitzungen der Mitgliederversammlungen ist durch einen am Beginn gewählten Schriftführer ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Beschlüsse werden mit der einfachen Stimmen-Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Satzungsänderungen (soweit nicht nach § 15 Ziff. 2 dem Vorstand zugewiesen) und die Auflösung des Vereins bedürfen einer $\frac{3}{4}$ -Stimmen-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied durch ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Bevollmächtigung ausgeübt werden. Das vertretene Mitglied gilt dann als anwesend.

§ 12 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren einen Kassenprüfer, der nicht Mitglied des Vereins sein muss. Die Wiederwahl ist zulässig.

Kassenprüfer darf nicht sein, wer

- a. ein Amt oder eine Funktion in dem Verein oder für den Verein ausübt oder in den letzten drei Jahren vor der Wahl zum Kassenprüfer ausgeübt hat; dies gilt nicht für das Amt als Kassenprüfer;
 - b. bei der Führung der Bücher oder der Aufstellung des zu prüfenden Rechenschaftsberichts über die Prüfungstätigkeit hinaus mitgewirkt hat;
 - c. gesetzlicher Vertreter, Arbeitnehmer, Mitglied des Aufsichtsrats oder Gesellschafter einer juristischen oder natürlichen Person oder einer Personengesellschaft oder Inhaber eines Unternehmens ist, sofern die juristische oder natürliche Person, die Personengesellschaft oder einer ihrer Gesellschafter oder das Einzelunternehmen nach Buchstabe b. nicht Prüfer des Vereins sein darf;
 - d. bei der Prüfung eine Person beschäftigt, die nach Buchstabe a. bis c. nicht Prüfer sein darf.
2. Der Kassenprüfer erstellt einmal jährlich einen schriftlichen Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr unverzüglich nach dessen Ablauf.
 3. Der Kassenprüfer prüft einmal jährlich die Vereinskasse inklusive aller Konten, Buchungsunterlagen und -belege und erstattet dem Vorstand und der Mitgliederversammlung hierüber einen Bericht. Die Überprüfung umfasst die ordnungsgemäße rechnerische Führung der Vereinsgeschäfte und erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der im Vereinsinteresse getätigten Ausgaben. Der Prüfer kann von den Vorständen, insbesondere vom Kassenwart, und den von ihnen dazu ermächtigten Personen alle Aufklärungen und Nachweise verlangen,

welche die sorgfältige Erfüllung seiner Prüfungspflicht erfordert. Es ist ihm insoweit u. a. zu gestatten, die Unterlagen für die Zusammenstellung des Rechenschaftsberichts, die Bücher und Schriftstücke sowie die Kassen- und Vermögensbestände zu prüfen.

4. Der Prüfer ist zu gewissenhafter und unparteiischer Wahrnehmung seiner Aufgaben und zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 13

Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 11 Ziff. 6 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, wenn dadurch die Gemeinnützigkeit verloren geht, fällt das Vermögen des Vereins an die Leopoldina, die es ausschließlich und unmittelbar nur für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwenden darf.
3. Sollte die Leopoldina vor dem Verein aufgelöst werden oder sonst erlöschen oder ihre Rechtsfähigkeit verlieren, fällt das Vermögen des Vereins unter den Voraussetzungen der Ziff. 1 an eine von der Mitgliederversammlung/dem Vorstand zu benennende Einrichtung, die es ausschließlich und unmittelbar nur für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwenden darf. Der Beschluss der Mitgliederversammlung bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen.
4. Bei Auflösung des Vereins ist der Vorsitzende des Vorstandes vertretungsberechtigter Liquidator, falls die Mitgliederversammlung keine andere/n Person/en beruft.
5. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 14

Gerichtsstand

Gerichtsstand des Vereins ist Halle (Saale).

§ 15

Schlussbestimmungen

1. Jede Bestimmung der Satzung ist so auszulegen, dass eine Beeinträchtigung der ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecke des Vereins ausgeschlossen ist.
2. Der Vorstand ist zu Satzungsänderungen berechtigt, soweit diese lediglich die äußere Fassung der Satzung betreffen oder wegen Beanstandungen des Vereinsregisters oder sonstiger Behörden dies zur Beseitigung von Unstimmigkeiten

im Wortlaut notwendig sein sollte, insbesondere nach Beschlüssen über die Änderung des Mitgliedsbeitrages § 7 Ziff. 3 entsprechend anzupassen

Halle an der Saale, den 03. September 2019